

CDU-Fraktion, Lokstedter Weg 24, 20251 Hamburg

An die Vorsitzende der  
Bezirksversammlung Hamburg-Nord  
Frau Dagmar Wiedemann  
Kümmellstraße 5-7  
20249 Hamburg

11.11.2015  
ber

## **EILANTRAG**

### **Bebauungsplan Ohlsdorf 12 (neu Ohlsdorf 29) – nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit**

Der Senat plant auf dem Gelände des ehemaligen Anzuchtgartens in Klein Borstel im Geltungsbereich des Bebauungsplans Ohlsdorf 12 (neu Ohlsdorf 29) eine Folgeunterkunft für ca. 700 Flüchtlinge und Asylbegehrende zu schaffen. Obwohl es hier geltendes Baurecht gibt, sollte die geplante Nutzung des Grundstücks auf Grundlage des SOG erfolgen.

Die Auffassung, wie weit hier das SOG Anwendung finden kann, wird von Bürgerinnen und Bürgern aus der direkten Nachbarschaft in Klein Borstel angezweifelt. Das Verwaltungsgericht hat zunächst einen Baustopp verfügt.

Um hier Rechtssicherheit zu erhalten, hat die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau am 05.11.2015 den Bezirk Hamburg-Nord angewiesen, den Bebauungsplan Ohlsdorf 12 zu ändern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende zu schaffen.

Um das Bebauungsplanverfahren zu beschleunigen, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, auf eine öffentliche Plandiskussion gem. § 3 Abs.1 Nr. 2BauGB zu verzichten. Es wird hierbei auf die Informationsveranstaltung hingewiesen, die vor Ort stattgefunden hat.

#### **Vor diesem Hintergrund möge die Bezirksversammlung beschließen:**

Der Stadtentwicklungsausschuss wird zeitnah eine öffentliche Anhörung in Klein Borstel durchführen gem. § 3 Abs. 1. Die Öffentlichkeit soll nicht nur unterrichtet werden, sondern auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung haben, wie es lt. BauGB vorgesehen ist.

#### **Begründung:**

Aufgrund der vielen Flüchtlinge und der Asylbegehrenden, die in Hamburg untergebracht werden müssen, wird eine große Anzahl von Unterkünften benötigt. Es wird aber auch große Hilfsbereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern gebraucht, damit die Flüchtlinge willkommen geheißen werden. Hier gilt es mit Augenmaß zu handeln. Die bestehende Nachbarschaft von geplanten Folgeunterbringungen muss an den Planungen beteiligt und mitgenommen werden.

Muss das Baurecht geändert werden, müssen hier die Vorschriften des BauGB eingehalten werden. Von der Möglichkeit, auf die öffentliche Plandiskussion zu verzichten, sollte kein Gebrauch gemacht werden. Nur so können wirklich zügig und rechtssicher neue Unterkünfte geschaffen werden ohne dass es zu Verzögerungen durch Rechtsstreitigkeiten kommt.

Dr. Andreas Schott  
Fraktionsvorsitzender

Elisabeth Voet van Vormizeele  
Martina Lütjens